gesundes
unternehmen

Trends & Tipps
aus der Sozialversicherung

Das Spezialmagazin der AOK zum Jahreswechsel 2023/2024

AOK. Die Gesundheitskasse.

So funktioniert das E-Paper

Navigieren Sie mit einem Klick auf die Symbole durch die Broschüre.

Sprung zur nächsten Seite

Sprung zur vorherigen Seite

Zum Inhaltsverzeichnis

Sprung zur Inhaltsseite

Button →

Button →

Über einen Klick auf die Links gelangen Sie auf weiterführende Internetseiten und Downloads.

Gut vorbereitet für 2024

Bereits seit mehr als 30 Jahren stellt die AOK zum Jahreswechsel die für Arbeitgeber und Beschäftigte im Personalwesen wichtigsten Änderungen im Bereich Sozialversicherung vor. Die unter Arbeitgebern stark nachgefragten Seminare „Trends & Tipps“ finden schon seit einigen Jahren fast ausschließlich als Online-Seminare statt. Wir freuen uns, auf diesem Weg jährlich rund 50.000 Teilnehmende informieren zu können.

In 50 Online-Seminaren informieren wir vom 10. November 2023 bis Ende Januar 2024 über alle relevanten Änderungen in der Sozialversicherung, die 2024 auf Arbeitgeber zukommen. Anmelden können Sie sich **hier.** →

Nun erscheint auch das Begleitmagazin zu „Trends & Tipps“ in diesem Jahr erstmals digital als E-Paper auf Ihrem Bildschirm. Das E-Paper bietet Ihnen viele Vorteile:

- Im „Trends & Tipps 2024“-E-Paper finden Sie alle relevanten Themen aus dem Online-Seminar kurz und kompakt aufbereitet.
- Aus jedem Thema heraus geht es mit nur einem Klick weiter auf die entsprechende Seite im AOK-Fachportal für Arbeitgeber mit detaillierten Fachinformationen.

Mehr Infos

Das Arbeitgeber-portal Ihrer AOK

- Direkte Links führen auf kurze Erklärvideos zu relevanten Themen.
- Zusätzlich steht Ihnen das komplette Online-Seminar Trends & Tipps auch als Video **hier** → zur Verfügung.

Es ist unser Ziel und Anspruch, Sie auch in einer zunehmend digitalen Welt weiterhin bei allen Fragen zur Sozialversicherung mit unseren Serviceangeboten zu unterstützen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2024
Ihre AOK

Online-Seminare

Finden Sie hier unsere Online-Seminare

Mehr dazu →

Alle Themen im Überblick

Familienstartzeitgesetz

Mindestlohn & Minijobgrenze

Neues im Meldeverfahren

Digitale Unbedenklichkeits-bescheinigung

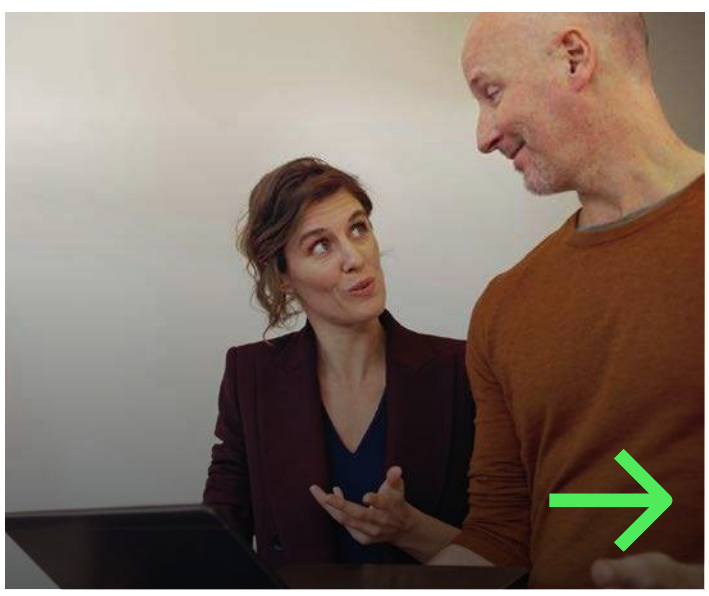

SV-Meldeportal hat sv.net abgelöst

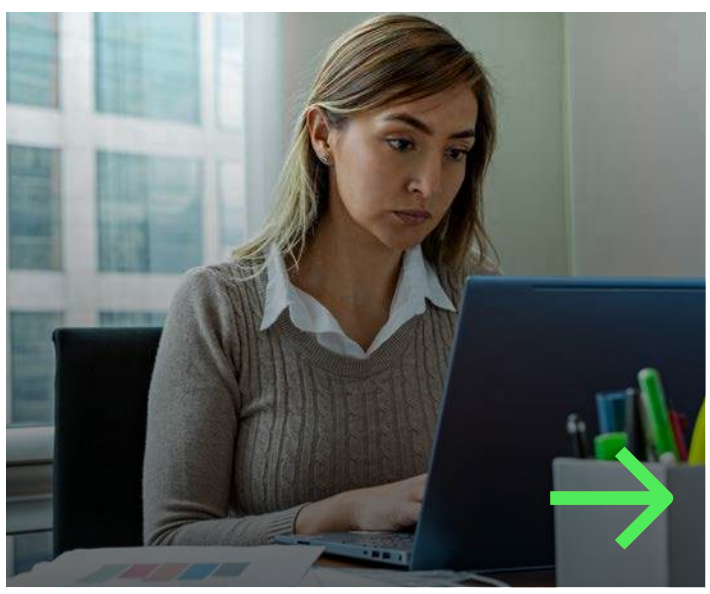

Wichtiges zur Betriebsprüfung

Alle Themen im Überblick

Pflegeversicherungsbeiträge: Nachweis von Kindern

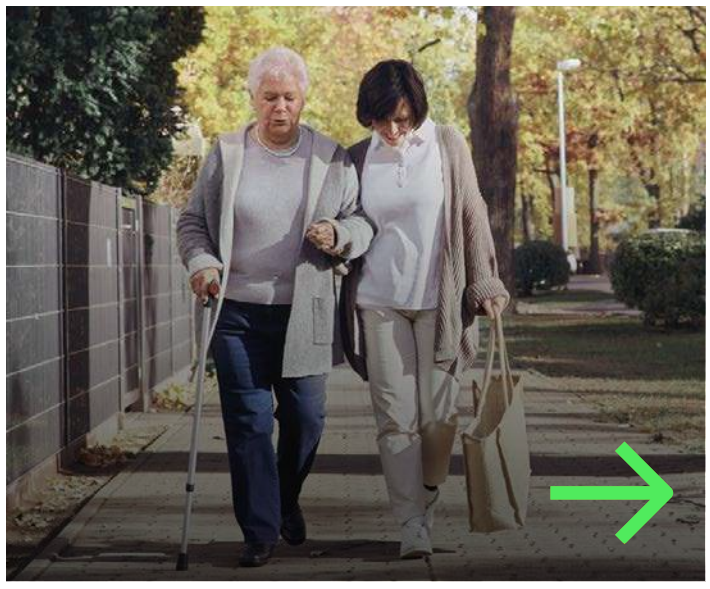

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

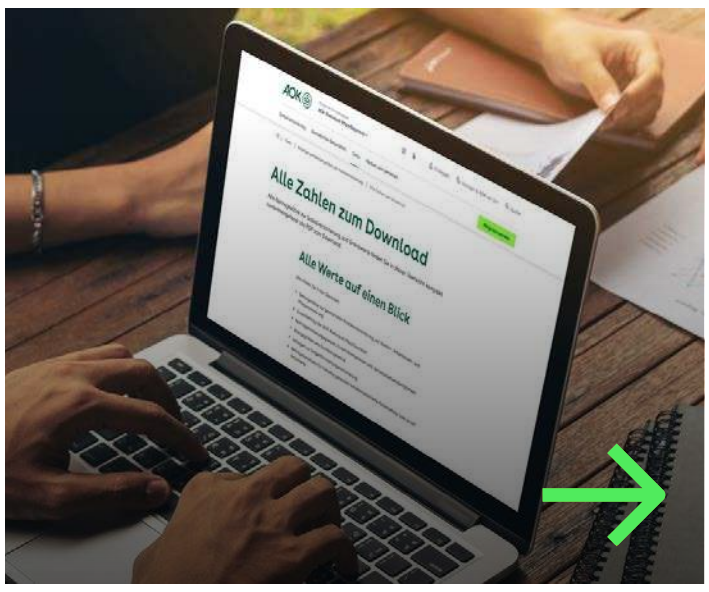

SV-Beiträge und Rechengrößen 2024

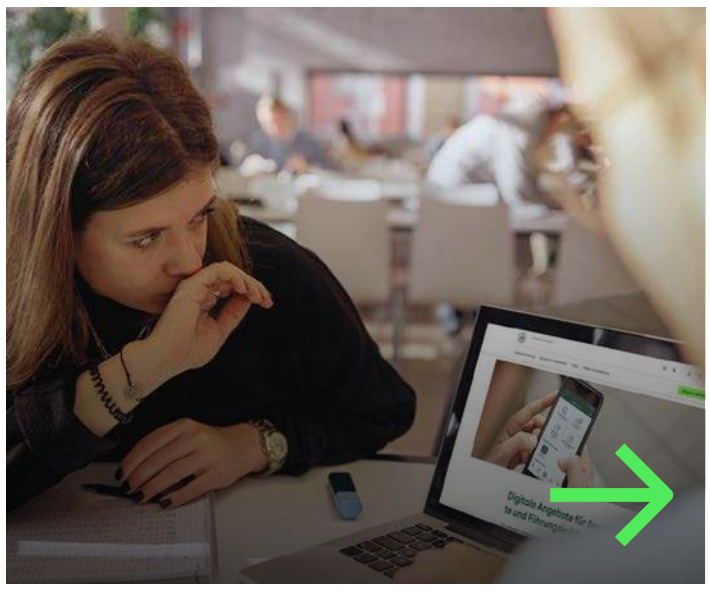

Ausblick: Qualifizierungsgeld

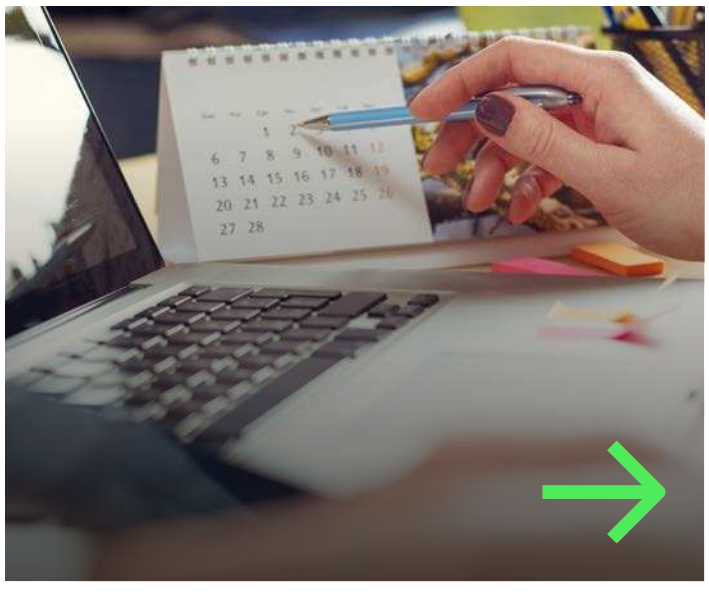

Fälligkeit der Beiträge 2024

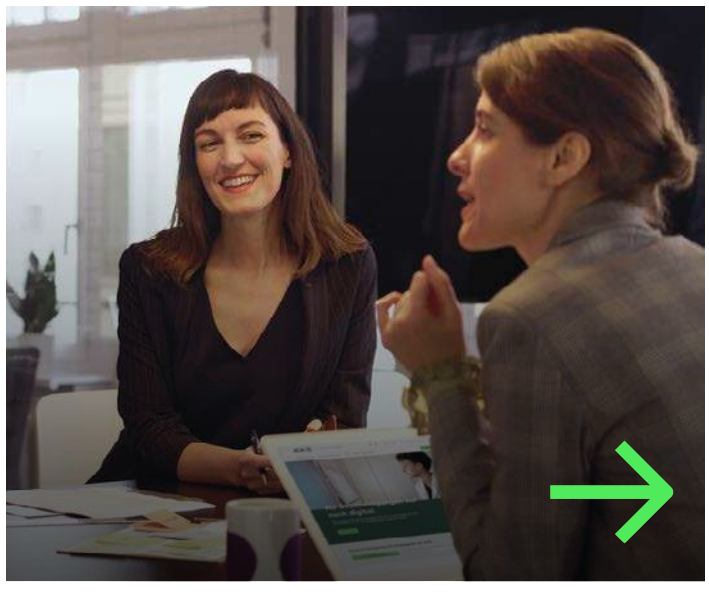

Kennen Sie die Online-Seminare der AOK?

Alle Themen im Überblick

Arbeitgebermedien der AOK

Kontakt

Impressum

Familienstartzeitgesetz

Nach der Geburt eines Kindes muss der zweite Elternteil Urlaub nehmen, um Mutter und Kind zu unterstützen. Das soll sich künftig ändern.

Bezahlte Auszeit für zweiten Elternteil

Eine zehntägige bezahlte Freistellung für Väter oder gleichgestellte Elternteile soll schon bald Realität werden. Das hat Lisa Paus, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, im April 2023 für 2024 angekündigt und im September 2023 mit der Vorstellung des Väterreports bestärkt. Deutschland setzt damit EU-Recht um (EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige) und ist damit bereits überfällig.
Der Gesetzentwurf ist noch in der Ressortabstimmung. Folgende Eckpunkte sind bereits bekannt:

- Einführung eines Freistellungsanspruchs des zweiten Elternteils in den ersten zehn Arbeitstagen nach einer Geburt (§ 25a MuSchG).
- Anspruchsberechtigt kann der andere Elternteil oder eine von der Frau benannte Person sein, wenn der andere Elternteil nicht mit der Frau in einem Haushalt lebt.
- Die Zeit der Partnerfreistellung wird wie die Zeit der Mutterschutzfrist auf den Anspruch auf Elternzeit angerechnet (§ 15 BEEG).
- Für die Zeit der Freistellung erhält der Partner oder die Partnerin vom Arbeitgeber Partnerschaftslohn in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten drei Kalendermonate (Orientierung an den Mutterschaftsleistungen).
- Der Partnerschaftslohn wird auf das Elterngeld angerechnet, wenn ein Anspruch auf Elterngeld besteht (§ 3 BEEG).

Die Kosten der Freistellung sollen aus dem arbeitgeberfinanzierten U2-Umlageverfahren gedeckt werden.

Mehr zum Thema →

Umlage und Erstattungssätze der AOK

Mehr dazu →

Mindestlohn und Minijobgrenze

Der Mindestlohn ist zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro gestiegen. Damit ist eine Erhöhung der Minijobgrenze einhergegangen.

Auswirkungen des Mindestlohns auf die Minijobgrenze

Der gesetzliche Mindestlohn ist mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von 12 Euro auf 12,41 Euro gestiegen. Er wurde in der Vierten Mindestlohnverordnung für die Jahre 2024 und 2025 geregelt. Für das Jahr 2025 beträgt er 12,82 Euro.

Die Minijobgrenze ist seit 2023 dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt. Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich also am Mindestlohn. Dadurch soll eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zum Mindestlohn auch dann unverändert möglich sein, wenn der Mindestlohn steigt. Im Jahr 2024 hat sich durch den gestiegenen Mindestlohn die Minijobgrenze auf 538 Euro erhöht.

Daraus ergibt sich ein regelmäßiges Jahresentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte von 6.456 Euro. Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt im Minijobbereich liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen.

Folgen für Midijobs
Durch die Erhöhung hat sich die Mindestgrenze für den Übergangsbereich von 520,01 Euro auf 538,01 Euro verschoben. Eine Beschäftigung im Übergangsbereich liegt 2024 vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Entgeltkorridor von 538,01 Euro bis 2.000 Euro im Monat liegt und regelmäßig 2.000 Euro im Monat nicht übersteigt.

Mehr zum Thema →

Mehr Informationen
gibt es auch als Video:

Zum Video →

Ausblick auf 2025
Eine weitere Erhöhung erfolgt zum 1. Januar 2025. Dann wird sich der Mindestlohn auf 12,82 Euro erhöhen.

AOK-Tipp:
Mit wenigen Klicks das Gehalt im Minijob- und Übergangsbereich ermitteln.

Mehr dazu →

AOK-Tipp:
Online-Training Übergangsbereich

Zum Online-Training →

Neues im Meldeverfahren

Auch 2024 haben Arbeitgeber Neues im Meldeverfahren umzusetzen.

Meldung der Elternzeit

Arbeitgeber übermitteln seit dem 1. Januar 2024 den Sozialversicherungsträgern den Beginn und das Ende der Elternzeit von Mitarbeitenden im elektronischen Meldeverfahren. Die Meldung nehmen Arbeitgeber aber nur bei krankenversicherungspflichtig Beschäftigten vor, bei denen die entgeltliche Beschäftigung für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen ist (auch für gesetzlich freiwillig versicherte Beschäftigte mit einer Unterbrechung von weniger als einem Kalendermonat).

Mehr Kinderkrankentage

Eltern haben 2024 15 statt regulär 10 Arbeitstage pro Jahr Anspruch auf Kinderkrankengeld. Die Gesamtzahl der Tage steigt auf 35 Tage pro Elternteil, für Alleinerziehende auf 70 Tage. Die Erhöhung ist zum 1. Januar 2024 nach Auslaufen der Sonderregelungen aus der Coronapandemie in Kraft getreten. Die Änderung wurde mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz beschlossen.

Elektronische Abfrage der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse

Arbeitgeber und Zahlstellen fragen seit dem 1. Januar 2024 elektronisch beim GKV-Spitzenverband an, bei welcher Krankenkasse ihre Beschäftigten versichert sind.

Stammdatendatei

Ab dem 1. Juli 2024 führt der GKV-Spitzenverband eine Datei, die den meldepflichtigen Unternehmen die notwendigen Stammdaten der Träger der sozialen Sicherung für die Durchführung der Meldeverfahren zum automatisierten Abruf zur Verfügung stellt. Die am

Mehr Informationen gibt es auch als Video:

Zum Video →

Elektronische Abfrage der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse

Zum Schaubild →

AOK-Tipp:

Aktuelle Niederschriften zu Meldeverfahren und Beitragseinzug

Zur Rechtsdatenbank →

Meldeverfahren Beteiligten können spätestens ab dem 1. Januar 2025 die Stammdatendatei über ihre Entgeltabrechnungsprogramme nutzen.

Unternehmensnummer

Bei der elektronischen Beantragung einer Betriebsnummer ist die Unternehmensnummer (UNRS) anzugeben. Ziel: Die Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt die Schlüsselkombination an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).
Arbeitgeber geben einmalig bis zum 31. Mai 2024 Bestandsmeldungen (DSBD) inklusive Unternehmensnummer ab. Damit wird beim Statistischen Bundesamt ein Unternehmensbasisdatenregister aufgebaut.

Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Jede gesetzliche Krankenkasse, bei der Beschäftigte sozialversicherungspflichtig gemeldet sind, führt für den jeweiligen Arbeitgeber ein Arbeitgeberkonto unter der Hauptbetriebsnummer. Darüber läuft der gesamte Zahlungsverkehr. Das Konto wird bei der ersten Anmeldung eines oder einer Beschäftigten eingerichtet. Auf dem Arbeitgeberkonto verbucht die Krankenkasse alle Beitragsnachweise, Umlagen und entsprechende Zahlungen.

Arbeitgeber geben alle Meldungen zur Sozialversicherung unter der Hauptbetriebsnummer seit dem 1. Januar 2023 ab. Sie beantragen die Haupt- und Nebenbetriebsnummern beim Betriebsnummern-Service der BA online.

Mehr zum Thema →

Unternehmensnummer

Zum Schaubild →

AOK-Tipp:

Weitere Informationen zum Arbeitgeberkonto

Mehr dazu →

Digitale Unbedenklichkeits-bescheinigung

Für Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, gibt es Unbedenklichkeitsbescheinigungen jetzt auf elektronischem Weg.

Papier wurde abgeschafft

Das Verfahren zur Beantragung und Übermittlung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wurde zum 1. Januar 2024 durch ein vollständig digitalisiertes Verfahren ersetzt.

Arbeitgeber beantragen Unbedenklichkeitsbescheinigungen daher seit dem 1. Januar 2024 nur noch elektronisch. Das geschieht über ein Zusatzmodul „elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren UB“ (Unbedenklichkeitsbescheinigung) zum Basismodul eines Entgeltabrechnungsprogramms. Das heißt, nicht alle systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramme bieten die digitale Umsetzung an. In diesem Fall ist das SV-Meldeportal zu nutzen. Hier erfolgt die Umsetzung bis zum 1. Juli 2024.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält die Zahl der bei der jeweiligen Krankenkasse versicherten Beschäftigten und gibt Auskunft darüber, ob ein Unternehmen regelmäßig der Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist. Für Bietende ist die Abgabe der Bescheinigung Voraussetzung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Mehr zum Thema →

AOK-Tipp:

Rundschreiben zum Meldeverfahren

Zur Rechtsdatenbank →

SV-Meldeportal hat sv.net abgelöst

Bereits seit Oktober ist das neue SV-Meldeportal der Sozialversicherungsträger am Start. Damit stehen jetzt neue Funktionalitäten wie beispielsweise ein Online-Datenspeicher bereit.

Das SV-Meldeportal ist eine komplette Neuentwicklung. Es führt – wie schon sv.net – keine Entgeltabrechnungen durch, sondern dient dem elektronischen Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen. Neue Funktionen sind ein Online-Datenspeicher und die Möglichkeit, mehrere Mandanten zu verwalten.

Hintergrund: Angelehnt an die europäischen Regelungen wird basierend auf dem Onlinezugangsgesetz in Deutschland ein Portalverbund etabliert, der Unternehmen einen digitalen Zugang zu allen Angeboten der Verwaltungen ermöglicht. Dazu hat der IT-Planungsrat von Bund und Ländern beschlossen, das „Einheitliche Unternehmenskonto" auf Basis von ELSTER umzusetzen. Ein Unternehmenskonto kann über die Webseite https://mein-unternehmenskonto.de eingerichtet werden. Dazu wird die Steuernummer eines Unternehmens genutzt.

Arbeitgeber konnten sv.net noch uneingeschränkt bis zum 31. Dezember 2023 nutzen. Am 29. Februar 2024 wird sv.net abgeschaltet.

Mehr zum Thema →

Registrierung

Zum Schaubild →

AOK-Tipp:

Registrieren Sie sich bis 31. März 2024, dann ist die Nutzung des SV-Meldeportals in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei.

Zum SV-Meldeportal →

Wichtiges zur Betriebsprüfung

Für Prüfungen der Entgeltunterlagen durch die Rentenversicherung stellen Betriebe die Dokumente vorab elektronisch zur Verfügung.

Prüfung mindestens alle vier Jahre

Seit 2023 ist die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) Pflicht. Dazu führt der Arbeitgeber elektronische Entgeltunterlagen für die Beschäftigten:

- Lohn- und Gehaltskonten aller Beschäftigten (einschließlich Aushilfen)
- Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise
- Unterlagen, die Aufschluss über das Arbeitsentgelt geben (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeits- und Ausbildungsverträge)
- Gesellschafterverträge und Anstellungsverträge
- Berichte über Lohnsteueraußenprüfungen und Lohnsteuerhaftungsbescheide aus dem Prüfzeitraum
- Mitteilungen über die Ergebnisse der Prüfungen der Sozialversicherungsträger in den letzten vier Jahren
- Sachkonten
- Alle Unterlagen über die Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht

So funktioniert die euBP
Die prüfrelevanten Daten übermittelt das Gehaltsabrechnungs- und Buchhaltungsprogramm elektronisch an den Rentenversicherungsträger. Sie werden mit einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Prüfung genutzt. Nach Abschluss der Prüfung kann der Arbeitgeber die Ergebnisse elektronisch abrufen.

Mehr zum Thema →

Ablauf der Prüfung

Zum Schaubild →

AOK-Tipp:

Detaillierte Informationen zu Entgeltunterlagen finden Sie in der Broschüre „Beiträge zur Sozialversicherung“ – zum Download auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber

Zur Broschüre →

Pflegeversicherungsbeiträge: Nachweis von Kindern

Seit 1. Juli 2023 gibt es bei den Pflegeversicherungsbeiträgen Abschläge für Beschäftigte mit mehreren Kindern. Was bei Stief-, Pflege- und Adoptivkindern gilt.

Abschläge für Eltern mit mehreren Kindern

Für Beschäftigte mit Kindern reduziert sich der Beitragssatz für jedes berücksichtigungsfähige Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten.

Liegt die Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslänglich wirksam. Bereits der Nachweis eines Kindes führt also dazu, dass für ein Elternteil der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu erheben ist.

Besonderheiten bei Patchworkfamilien
Zu den Eltern im Sinne dieser Regelung zählen neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern. Das Alter des Kindes ist für die Anerkennung der Elterneigenschaft nicht von Bedeutung. Eine Ausnahme gilt für Adoptiveltern und Stiefeltern.

Adoptiveltern: Ein Beitragsabschlag kommt nur infrage, wenn das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption noch nicht die Altersgrenzen für die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse erreicht hat.

Stiefeltern: Auch hier gibt es keinen Beitragsabschlag, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Elternteil des Kindes bereits die für die Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Stiefelternteil aufgenommen worden ist.

Mehr zum Thema →

Voraussetzungen für die Elterneigenschaft

Zum Schaubild →

AOK-Tipp:

Weitere Informationen im Rundschreiben:

Grundsätzliche Hinweise „Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“

Zum Rundschreiben →

Weitere Informationen zu den beitragsrechtlichen Änderungen aus der Pflegereform

Mehr dazu →

Das neue Fachkräfte-einwanderungsgesetz

Der Gesetzgeber hat die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland modernisiert. Teile des Gesetzes sind bereits in Kraft, andere Regelungen folgen im März und Juni 2024.

Fachkräfte gewinnen (gilt seit November 2023)

Eine wesentliche Verbesserung für Unternehmen ist, dass sie Personen mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung in jeder qualifizierten Tätigkeit in nicht reglementierten Berufen beschäftigen dürfen – und nicht wie bisher nur in dem Bereich der anerkannten Berufsqualifikation. Eine Elektrikerin kann so etwa als Mechatronikerin oder ein technischer Betriebswirt als IT-Berater beschäftigt werden.

Niedrigere Gehaltsschwellen für die Blaue Karte EU:

- **Mindestgehalt für die Engpassberufe und Berufsanfängerinnen und -anfänger:** 45,3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2023: 39.682,80 Euro, 2024: 41.041,80 Euro)
- **Für andere Berufe:** 50 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Jahr 2023: 43.800 Euro, 2024: 45.300 Euro).

Auf Erfahrung setzen (Regelung ab März 2024)
Die Berufserfahrung soll ab März 2024 die Beschäftigung ausländischer Fachkräfte auch ohne vorherige Anerkennung des Berufsabschlusses ermöglichen. Vorausgesetzt, die Fachkraft hat im Herkunftsland eine staatlich anerkannte, mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie mindestens zweijährige Berufserfahrung.

Der dritte Teil des neuen Zuwanderungsrechts, die Chancenkarte, die eine Einreise zur Arbeitsplatzsuche ermöglicht, folgt erst im Juni 2024.

Mehr zum Thema →

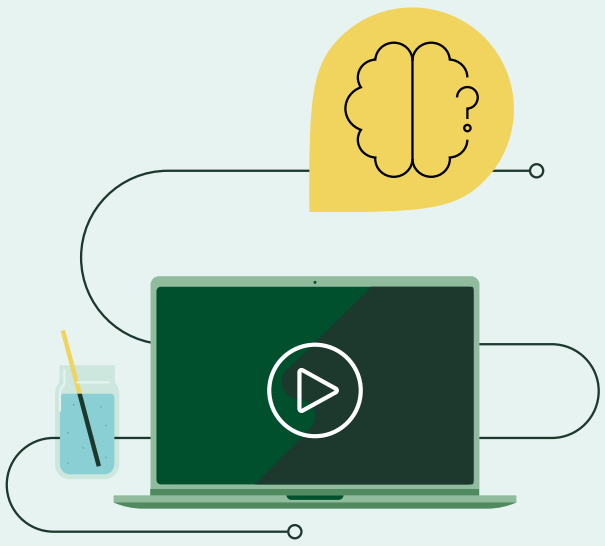

Mehr Informationen
gibt es auch als Video:

Zum Video →

AOK-Tipp

Weitere Information erhalten Sie in der neuen Folge von AOK im Ohr – der Arbeitgeberpodcast.

Mehr dazu →

AOK-Tipp

Arbeitgeber können sich bei allen Fragen zur Sozialversicherung an ihre AOK vor Ort wenden.

Mehr dazu →

Sozialversicherungsbeiträge und Rechengrößen 2024

Auch 2024 gelten neue Grenzwerte in der Sozialversicherung.
Die Beitragsbemessungsgrenzen sind im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegen.

Beiträge zur Sozialversicherung

In der Pflegeversicherung gab es bereits zum 1. Juli 2023 Beitragsanpassungen im Rahmen der Pflegereform.

Der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben auch für das Jahr 2024 unverändert bestehen.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde für 2024 auf 1,7 Prozent festgelegt.

Die Beitragssätze in der Rentenversicherung von 18,6 Prozent und zur Arbeitslosenversicherung von 2,6 Prozent bleiben auch 2024 unverändert.

Die Künstlersozialabgabe bleibt auch für 2024 unverändert bei 5,0 Prozent.

Unverändert bleibt auch die Insolvenzgeldumlage. Sie beträgt auch 2024 0,06 Prozent.

Beitragsbemessungsgrenzen steigen deutlich
Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung ist von 59.850 Euro auf 62.100 Euro jährlich in 2024 gestiegen. Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung (JAE-Grenze) liegt ebenfalls deutlich höher. Sie ist von 66.600 Euro (2023) auf 69.300 Euro (2024) gestiegen.

Mehr zum Thema →

AOK-Tipp:

Mit dem Online-Tool JAE-Rechner erkennen Sie auf einen Blick, ob die Entgelte ihrer Beschäftigten die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten.

Mehr dazu →

AOK-Tipp

Mit wenigen Klicks das Gehalt ermitteln.

Mehr dazu →

Zahlen für 2024

Beitragssätze

Versicherungszweig	Beitrags-gruppe	Beitragssatz
Krankenversicherung		
Allgemeiner Beitragssatz	1000	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz	3000	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz[1]		1,7 %
Rentenversicherung		
Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,6 %
Agentur für Arbeit		
Arbeitslosenversicherung	0010	2,6 %
Insolvenzgeldumlage	0050	0,06 %
Pflegeversicherung		
Beitragssatz	0001	3,4 %
Beitragssatz für Kinderlose	0001	4,0 %
Künstlersozialabgabe		5,0 %

Alle Beitrags-abschläge für Kinder auf einen Blick finden Sie hier

[1]Die kassenindividuellen **Zusatzbeitragssätze** → werden von jeder einzelnen Krankenkasse festgelegt.

Beitragszuschüsse

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung		Beitragssatz
Freiwillige Krankenversicherung für Beschäftigte mit Krankengeld	Monat	377,78 €[1]
Freiwillige Krankenversicherung für Beschäftigte ohne Krankengeld	Monat	362,25 €[1]
Pflegeversicherung	Monat	87,98 €[2]
Private Kranken- und Pflegeversicherung		**Beitragssatz**
Krankenversicherung mit Krankengeld maximal	Monat	421,77 €
Krankenversicherung ohne Krankengeld maximal	Monat	406,24 €
Pflegeversicherung	Monat	87,98 €[2]

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung		bundesweit
Tag		172,50 €
Monat		5.175 €
Jahr		62.100 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung	**West**	**Ost**
Tag	251,67 €	248,33 €
Monat	7.550 €	7.450 €
Jahr	90.600 €	89.400 €

[1] Plus halber individueller Zusatzbeitrag

[2] In Sachsen 62,10 €

Minijobs (Minijob-Zentrale)		
Geringfügigkeitsgrenze		**Betrag**
Monat		538 €
Beiträge/Steuern/Umlagen	**Beitrags-gruppe**	**Prozentsatz**
Pauschaler Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung	6000	13 %
Krankenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	6000	5 %
Rentenversicherung	0500	15 %
Rentenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	0500	5 %
Beitrag zur Rentenversicherung	0100	3,6 %
Rentenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	0100	13,6 %
Steuer		
Einheitliche Pauschsteuer	St	2 %
Entgeltfortzahlungsversicherung bei Minijobs		
Umlage U1 für Krankheitsaufwendungen (80 %)	U1	1,1 %
Umlage U2 für Mutterschaftsaufwendungen (100 %)	U2	0,24 %

Sachbezüge		
Art des Sachbezugs		
Verpflegung	Monat	313 €
Unterkunft	Monat	278 €
Gesamtsachbezugswert	Monat	591 €

Krankenversicherung		
Jahresarbeitsentgeltgrenze		
Allgemein	Jahr	69.300 €
Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenvollversichert waren	Jahr	62.100 €

Fälligkeit der Beiträge 2024

Die Termine für Beitragsnachweise und die Beitragszahlungen für das neue Jahr auf einen Blick.

Beitrags-monat	Termine für den Beitragsnachweis[1]	Fälligkeitstag[2]
Januar	25.1.2024	29.1.2024
Februar	23.2.2024	27.2.2024
März	22.3.2024	26.3.2024
April	24.4.2024	26.4.2024
Mai	24.5.2024[3]	28.5.2024[3]
	27.5.2024	29.5.2024
Juni	24.6.2024	26.6.2024
Juli	25.7.2024	29.7.2024
August	26.8.2024	28.8.2024
Septem-ber	24.9.2024	26.9.2024
Oktober	24.10.2024[4] / 25.10.2024	28.10.2024[4] / 29.10.2024
November	25.11.2024	27.11.2024
Dezember	19.12.2024	23.12.2024

[1] Zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beitragsgutschrift.
Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24 Uhr eingereicht sein.
[2] Drittletzter Bankarbeitstag
[3] In Bundesländern, in denen Fronleichnam gesetzlicher Feiertag ist
[4] In Bundesländern, in denen der Reformationstag gesetzlicher Feiertag ist

Mehr zum Thema →

PDF-Download der Fälligkeiten 2024

Hier können Sie sich die Zahlen für 2024 als PDF-Dokument herunterladen

Zum Download →

Fälligkeiten 2024 in Ihrem Kalender

Hier können Sie sich die Zahlen für 2024 als ics-Dokument herunterladen

Zum Download →

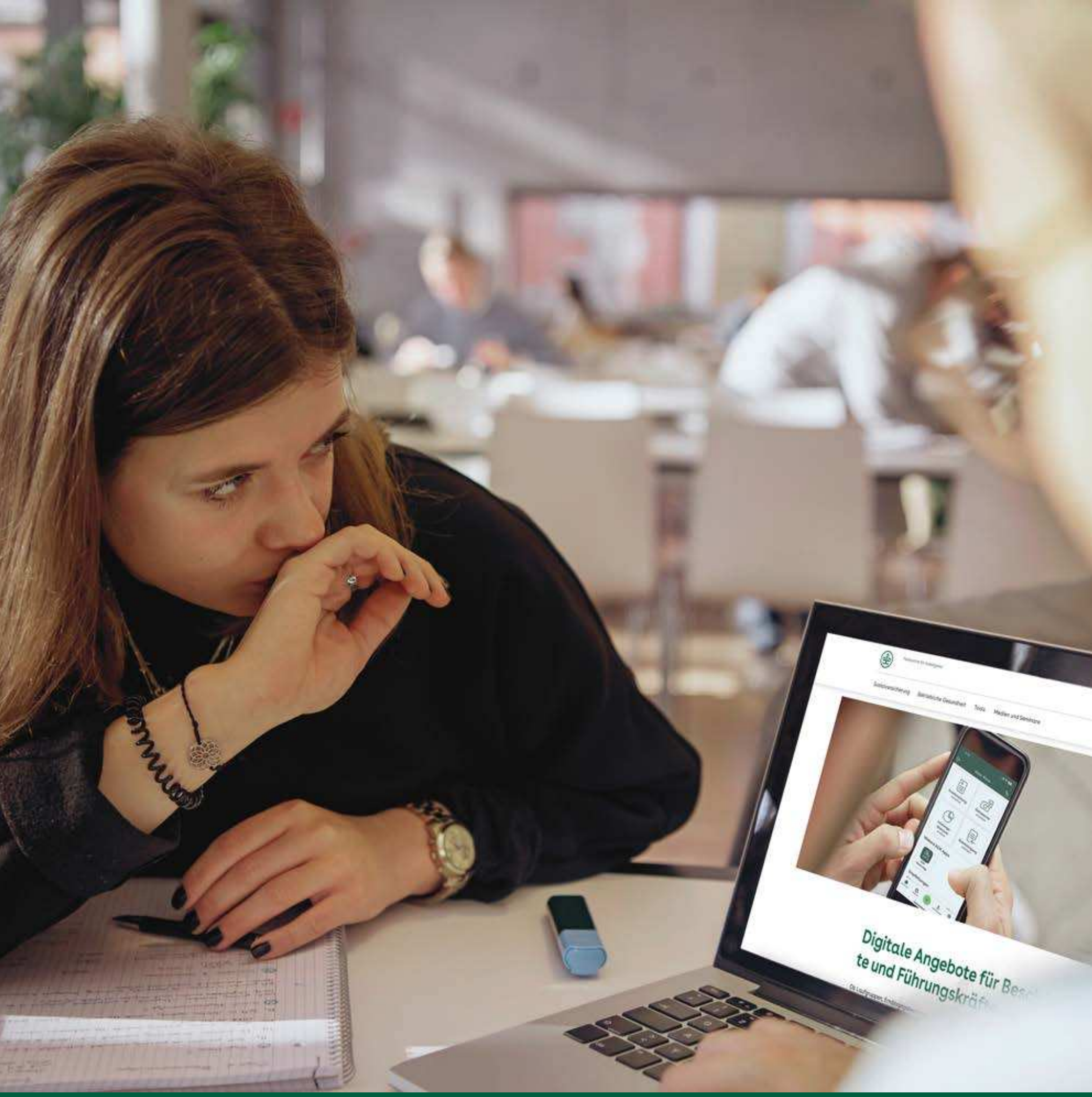

Ausblick: Qualifizierungsgeld

Das neue Qualifizierungsgeld ist eine Entgeltersatzleistung und wird ab 1. April 2024 von der Agentur für Arbeit geleistet.

Entgeltersatzleistung ähnelt Kurzarbeitergeld

Mit dem sogenannten Weiterbildungsgesetz sollen vom Strukturwandel (zum Beispiel infolge der Digitalisierung) betroffene Unternehmen dabei unterstützt werden, ihre Fachkräfte durch Qualifizierung im Unternehmen zu halten. So soll eine drohende Arbeitslosigkeit vermieden werden.

Das Qualifizierungsgeld wird als eine an das Kurzarbeitergeld angelehnte Entgeltersatzleistung ab 1. April 2024 von der Agentur für Arbeit an Beschäftigte in Weiterbildung geleistet.

Das Qualifizierungsgeld soll als Entgeltersatz in Höhe von 60 beziehungsweise 67 Prozent der durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoentgeltdifferenz im Referenzzeitraum geleistet werden, wenn das Entgelt durch die Weiterbildung entfällt.

Zudem erstatten die Agenturen für Arbeit den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte, wenn sie ihren Beschäftigten während einer Kurzarbeit eine berufliche Weiterbildung ermöglichen. Die Regelung gilt bis zum 31. Juli 2024.

Mehr zum Thema →

Kennen Sie die Online-Seminare der AOK?

Die AOK bietet zahlreiche Online-Seminare an: Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen zu den Themen Sozialversicherung und Betriebliche Gesundheitsförderung.

Fachkräfte aus dem Ausland gewinnen
Februar 2024

Arbeiten mit Sinn: macht glücklich und hält gesund
März 2024

Arbeitsentgelt – Fragen zum Beitrags- und Steuerrecht
März/April 2024

Praktika richtig abrechnen
Mai 2024

Ziele erreichen: ein starkes Team aus Erfolgsorientierung
Juni 2024

Sozialversicherung bei Entsendungen
Juni 2024

Digitale Arbeitswelt = New Work? Chancen für die Gesundheit
September 2024

Alles Wichtige zur Betriebsprüfung
September 2024

Trends & Tipps 2025
November 2024 bis Januar 2025

Nachhaltig und gesund: Unternehmen werden zukunftsfähig
November 2024

Zur Anmeldung →

AOK-Tipp:

Möchten Sie kein Online-Seminar mehr verpassen? Abonnieren Sie den AOK-Newsletter gesundes unternehmen.

Zum Newsletter →

Arbeitgebermedien der AOK

Die AOK informiert kompetent und praxisnah über Sozialversicherung und Betriebliche Gesundheit – auf dem Fachportal für Arbeitgeber, mit Magazinen, Fachbroschüren, Newsletter, Seminar- und Online-Seminar-Angeboten.

Trends & Tipps | Arbeitgebermedien der AOK

AOK-Magazine gesundes unternehmen

Die Arbeitgebermagazine der AOK bieten viermal jährlich spannende Berichte und Tipps für Ihren unternehmerischen Alltag.

Mehr dazu →

AOK-Fachbroschüren

Die AOK-Fachbroschüren sind Ihr zuverlässiges Nachschlagewerk für die tägliche Praxis. Informationen auf dem aktuellen Gesetzesstand werden kompakt und praxisnah erläutert.

Mehr dazu →

AOK-Newsletter gesundes unternehmen

Monatlich hält Ihre AOK Sie per E-Mail auf dem Laufenden und informiert Sie ganz aktuell über wichtige Themen, Trends und Änderungen aus den Bereichen Sozialversicherung.

Mehr dazu →

Podcast AOK im Ohr

Was gibt es Neues in der Sozialversicherung? Was können Arbeitgeber für die Gesundheit der Mitarbeitenden tun? In den Podcasts lässt die AOK unterschiedliche Expertinnen und Experten zu aktuellen Themen zu Wort kommen. Einfach reinhören.

Mehr dazu →

Sozialversicherung im AOK-Arbeitgeberportal

Das AOK-Fachportal für Arbeitgeber liefert Ihnen immer aktuelle Informationen rund um das Thema Sozialversicherung und Beitragsrecht.

Mehr dazu →

Tools und Rechner

Alle Beiträge und Rechengrößen finden Sie hier im Überblick. Die praktischen Online-Rechner und elektronischen Arbeitshilfen der AOK unterstützen Sie bei der täglichen Arbeit.

Mehr dazu →

Rechtsdatenbank

Ob Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben oder Urteile des Bundessozialgerichts – in der Rechtsdatenbank der AOK finden Sie die einschlägigen Quellen.

Mehr dazu →

Expertenforum

Fragen Sie Experten zu allen Aspekten der Sozialversicherung – im Expertenforum der AOK. An Arbeitstagen bekommen Sie innerhalb von 24 Stunden eine Antwort Ihrer AOK-Experten. Auch Fragen zum Steuer- und Arbeitsrecht werden beantwortet.

Mehr dazu →

Online-Seminare

Mit den Online-Seminaren stellt die AOK Arbeitgebern eine innovative und praxisnahe Plattform für Ihre Weiterbildung in Sozialversicherung und Betrieblicher Gesundheitsförderung zur Verfügung.

Mehr dazu →

Online-Trainings

Egal, ob von zu Hause oder aus dem Büro: Die kostenfreien Lernprogramme der AOK bringen Sie beruflich weiter.

Mehr dazu →

Online-Seminare als Video

Wir zeichnen die beliebten Online-Seminare für Sie auf. So können Sie sich auch im Nachhinein die Inhalte anschauen.

Mehr dazu →

Betriebliche Gesundheitsförderung im AOK-Arbeitgeberportal

Gesunde, zufriedene Beschäftigte sind motiviert und leistungsfähig. Die AOK ist bei allen Fragen rund um die Gesundheit im Betrieb die kompetente Ansprechpartnerin für Arbeitgeber.

Mehr dazu →

Jederzeit für Sie erreichbar

Ansprechpersonen finden
Ihr persönlicher Kontakt für Arbeitgeber zur AOK. Ob Arbeitgeberservice oder Betriebliche Gesundheitsförderung: Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail-Formular oder an unsere Postanschrift.

Zum Kontakt →

Wichtig für Sie persönlich
Die Gesundheitskasse bietet Ihnen viele Produkte und Leistungen. Wir informieren Sie, wie sich ein Wechsel zur AOK für Sie lohnen kann.

Jetzt Vorteile sichern →

Möchten Sie regelmäßig über aktuelle Themen der Sozialversicherung oder der Betrieblichen Gesundheitsförderung infor-

Mehr dazu →

Haben Sie ein ganz konkretes sozialversicherungsrechtliches Anliegen oder eine spezielle Frage und suchen individuellen Rat?

Mehr dazu →

Brauchen Sie schnell und umfassend Informationen zu Fragen der Sozialversicherung oder zur Betrieblichen Gesundheitsförderung?

Mehr dazu →

Impressum

Herausgeber:
AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin

Verlag und Redaktion:
Ministry Group GmbH
Stadtdeich 2–4
20097 Hamburg

Momentum
Data Driven Stories GmbH
Am Sandtorkai 27
20457 Hamburg

Editorial Director:
Jochen Brenner
Fachredaktion:
Heike Bohn, Silke Siems

Fotonachweise:
Titel: Luis Alvarez via Gettyimages
Kontakt: GutesaMilosvia AdobeStock
„Wichtiges zur Betriebsprüfung“: Ricardoimagen via Gettyimages
„Fälligkeiten der Beiträge“: zorandim75 via AdobeStock
Sonstige: AOK

Stand: 1. Januar 2024

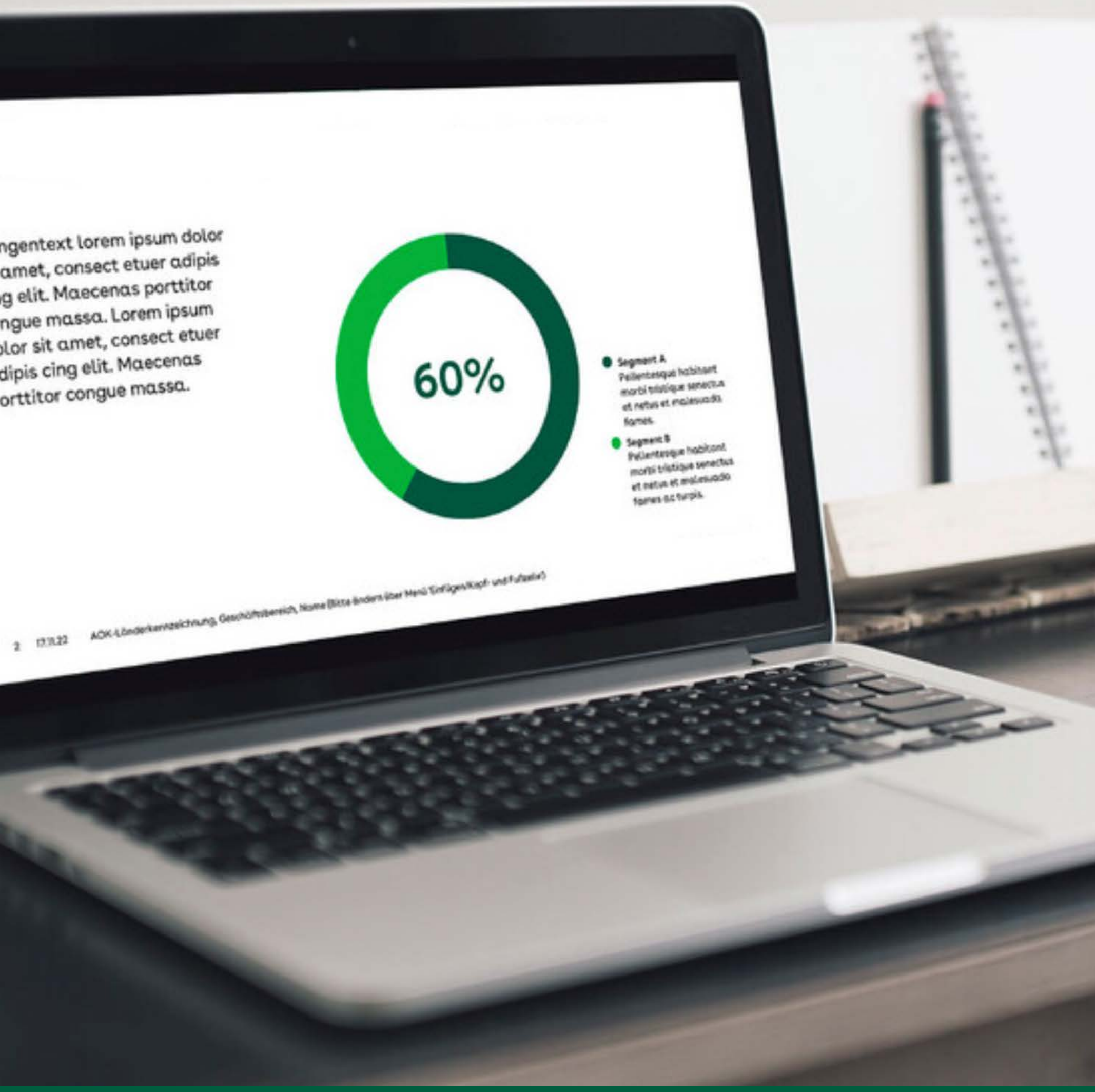

Alle Grafiken

Elektronische Abfrage der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse

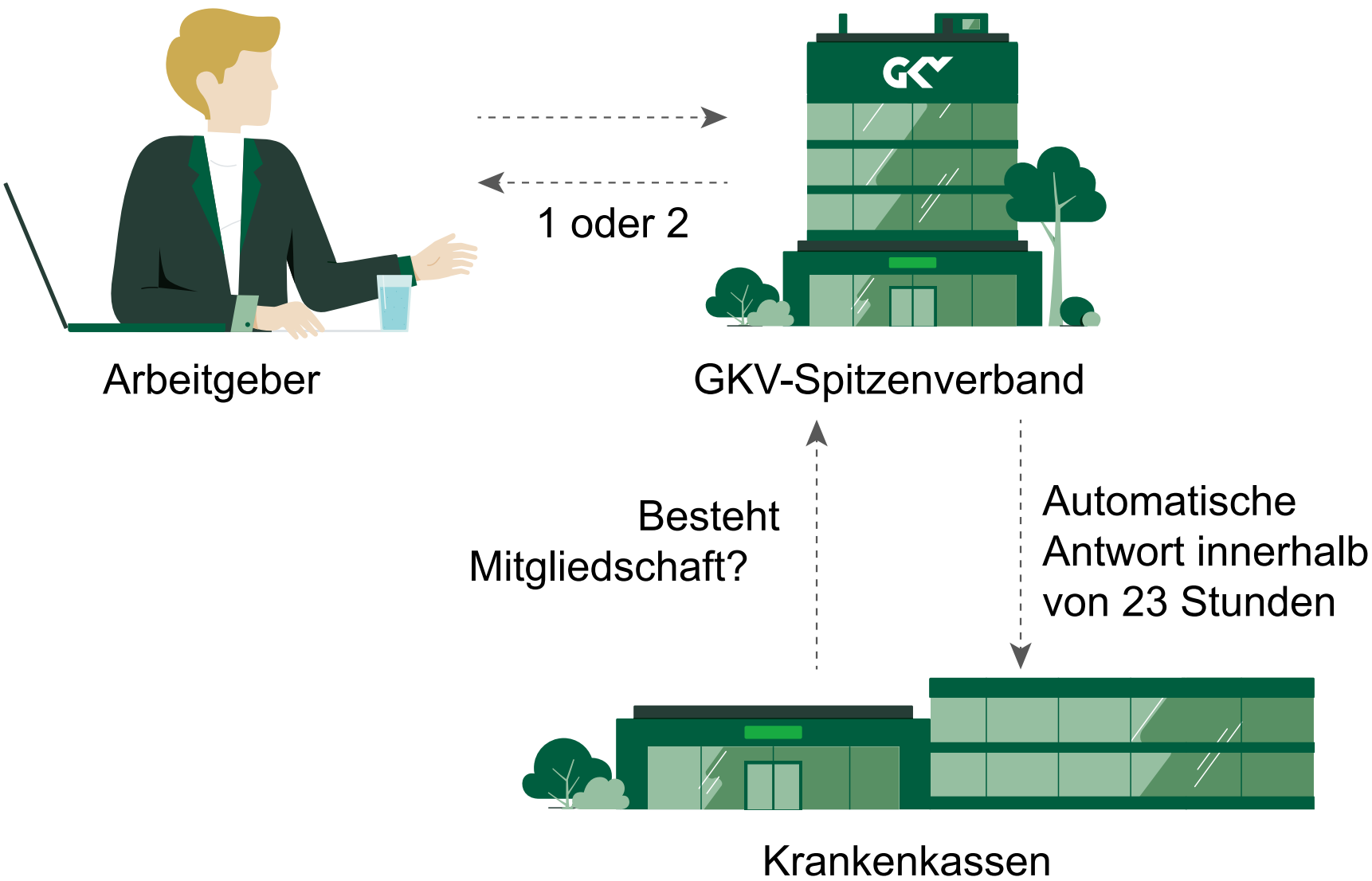

Zurück zum Inhalt →

Unternehmensnummer

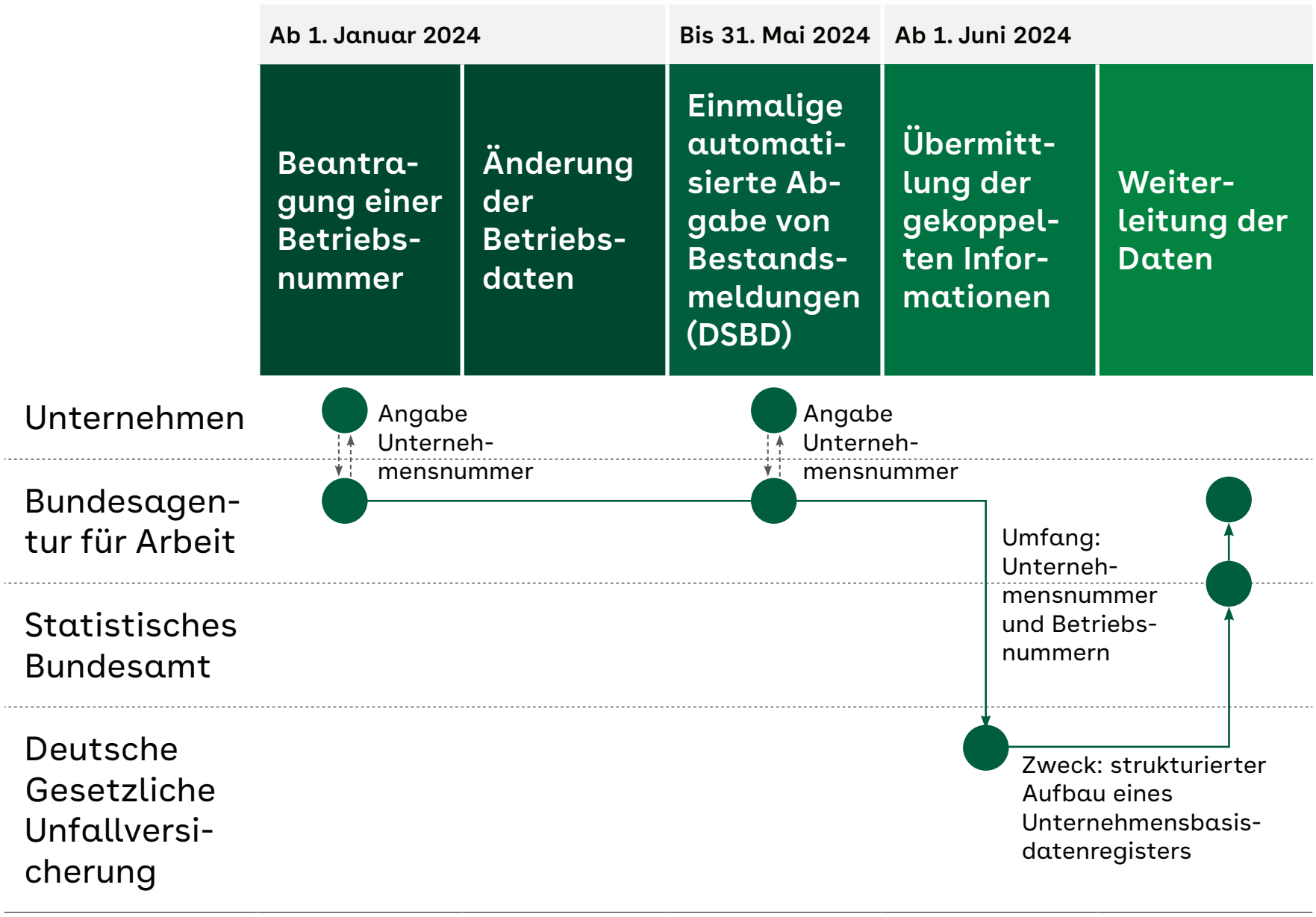

Zurück zum Inhalt →

Registrierung

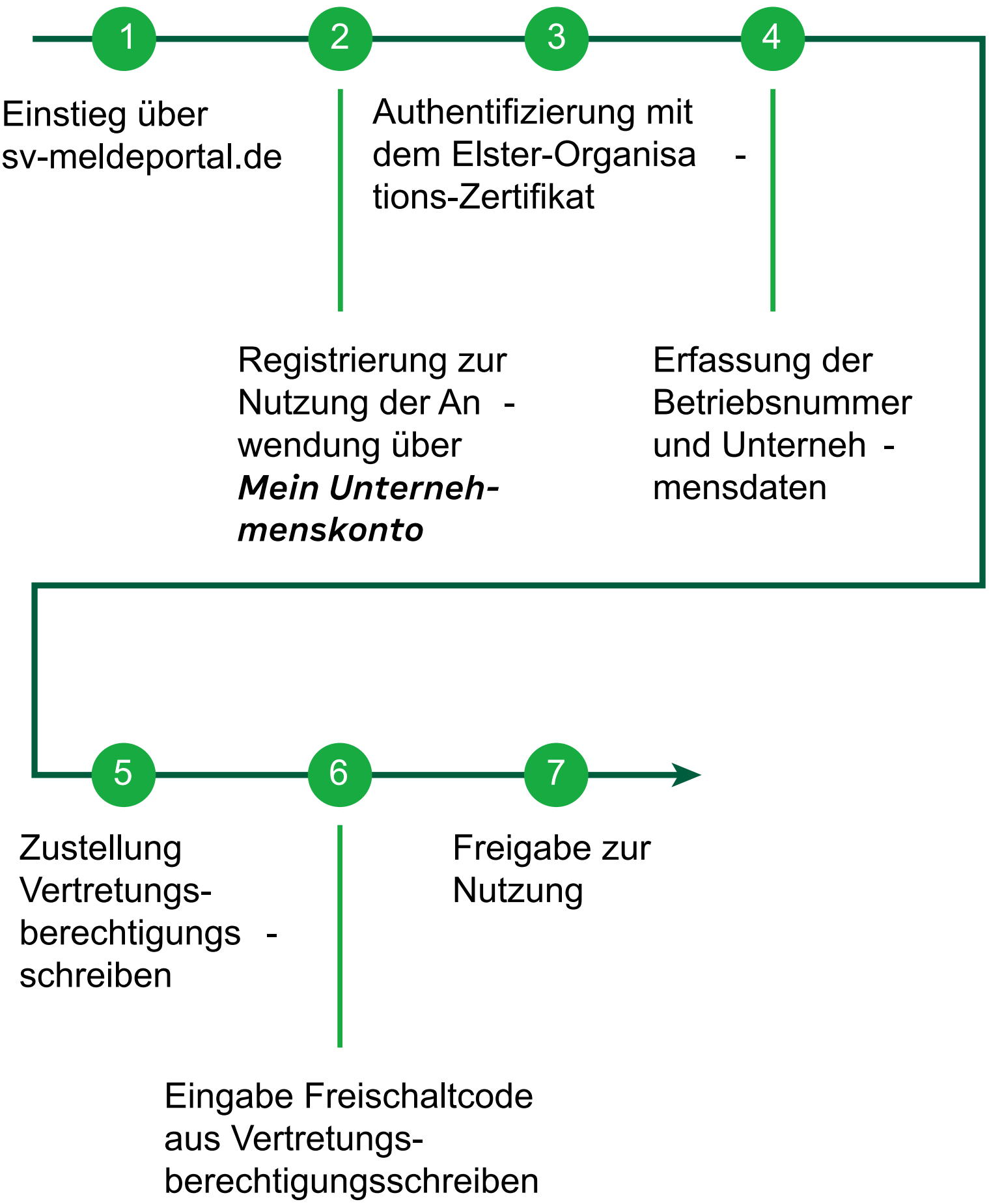

Zurück zum Inhalt →

Ablauf der Prüfung

1. Information zur geplanten Betriebsprüfung
2. Ankündigung Prüfungstermin
3. Anforderung von Unterlagen
4. Elektronische Übermittlung der angeforderten Daten an den Rentenversicherungsträger (vollständig und rechtzeitig)
5. Vorabauswertung durch den Rentenversicherungsträger
6. Klärung offener Fragen in einem Vor-Ort-Termin
7. Prüfmitteilung als Ergebnis der durchgeführten Betriebsprüfung

Zurück zum Inhalt →

Voraussetzungen für die Elterneigenschaft

Adoptiveltern

- Das Kind darf zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben.
- Mit Zustellung des Beschlusses des Familiengerichtes wird die Adoption wirksam.

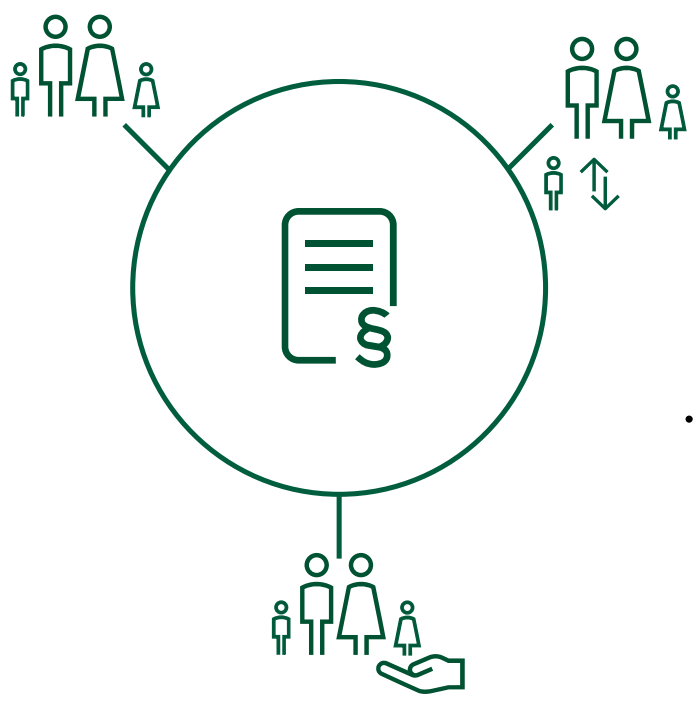

Stiefeltern

- Das Kind darf zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine **Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen** nicht überschritten haben.
- Das Kind muss vor Erreichen dieser Altersgrenzen in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden sein.

Pflegeeltern

- Das Kind muss im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause haben.
- Es muss eine familienähnliche, auf längere Dauer angelegte Beziehung wie zu einem eigenen Kind bestehen.

Nachweise für die Elterneigenschaft

Für leibliche Kinder und Adoptivkinder

- Geburtsurkunde
- internationale Geburtsurkunde „Mehrsprachiger Auszug aus Personenbestandsbüchern“
- Abstammungsurkunde
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts
- beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch
- für adoptierte Kinder **zusätzlich** die Adoptionsurkunde

Für Stiefkinder

- Heiratsurkunde und Geburtenurkunde des Stiefkinds

Für Pflegekinder

- Kindergeldbescheid
- Schreiben des Jugendamts über die Anerkennung des Pflegekindschaftsverhältnisses

Zurück zum Inhalt →